

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. SMB Schnekenburger GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn wir dies ausdrücklich bestätigt haben. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Angebot

1. Zu einem Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 6 Kalendermonate ab Datum des Angebotes gebunden.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritten dürfen diese Unterlagen nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden. Wir sind verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Auf Verlangen sind gegenseitig überlassene Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien an den Überlassenden zurückzugeben.
4. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten uns nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

§ 3 Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
3. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ist der Unternehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Wechsel angenommen hat. Zudem ist der Unternehmer in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
4. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 1 DÜG zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens behalten wir uns vor. Dem Besteller bleibt es in den vorbezeichneten Fällen unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der dann maßgeblich ist.
5. Die Aufrechnung seitens des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftig festgestellte oder vom Unternehmer nicht bestrittene Gegenforderungen handelt.

§ 4 Lieferzeiten

1. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Verbindlichkeit ist nur dann gegeben, wenn wir die Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich bestätigen.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.
3. Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die bestellte Ware dem Besteller oder an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung das Werk des Unternehmers verlassen hat. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zu stehen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände).
2. Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Unternehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger vom Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände -außer in den Fällen der folgenden Ziffern- zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an uns ab. Die vorstehenden Abtretungen nehmen wir an.
4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für uns unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

5. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum einer neuen Sache, so räumt uns der Besteller im Verhältnis des Faktoren-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache ein und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben in Ziff. 3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert worden sind.
6. Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Besteller bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an uns ab. Die Abtretung nehmen wir an.
7. Wenn der Wert, der für uns nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten, den Wert unserer Forderungen - nicht nur vorübergehend - um insgesamt mehr als 20% übersteigt, so werden wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl Sicherheiten in der darüberhinausgehenden Höhe freigeben.
8. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht oder nicht pünktlich und/oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so können wir unbeschadet des uns zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Besteller zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Besteller den Vertrag erfüllt, so haben wir die Gegenstände zurückzugeben.

§ 7 Gewährleistung

1. Ist unsere Leistung bzw. der Liefergegenstand bei Gefahrübergang mangelhaft und verlangt der Besteller Nacherfüllung, so können wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder nachbessern, soweit der Besteller nicht Verbraucher ist. Führt ein Nachbesserungsversuch nicht zur Beseitigung des Mangels sind wir berechtigt, einen weiteren Nachbesserungsversuch zu unternehmen. Führt auch dieser weitere Nachbesserungsversuch nicht zur Beseitigung des Mangels, steht dem Besteller das Recht zu, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Ersatzlieferung oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der angebotenen oder verlangten Ersatzlieferung sind wir zur Leistung nur Zug um Zug gegen Rückgabe der beanstandeten Ware verpflichtet.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme und beträgt zwölf Monate, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben ist.
3. Im Geschäftsverkehr mit unseren Kunden, die weder Kaufmann noch Verbraucher sind, sind offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Übergabe der Ware schriftlich zu rügen, andernfalls ist der Kunde mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Im Geschäftsverkehr mit unseren kaufmännischen Kunden gelten die §§ 377 f HGB.
4. Ist der Besteller Verbraucher, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche des Bestellers aus Pflichtverletzung im Sinne von § 280 BGB und/oder aus unerlaubter Handlung die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, sind sowohl gegen den Unternehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Versicherung

Versicherungen gegen Schäden aller Art erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Rechnung.

§ 10 Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

1. Hat der Besteller zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbarten, andernfalls einer angemessenen Menge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu seinen Lasten.
2. Die Anfertigung von Versuchsteilen einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeugen, geht zu Lasten des Bestellers.
3. Eigentumsrechte an Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen, die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Werden derartige Vorrichtungen vor der vereinbarten Ausbringungsmenge unbrauchbar, so gehen die für den Ersatz erforderlichen Kosten zu unseren Lasten. Wir verpflichten uns, derartige Vorrichtungen mindestens 2 Jahre nach dem letzten Einsatz bereitzuhalten.
4. Für vom Besteller beigestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsvorrichtungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Besteller. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt - unabhängig von Eigentumsrechten des Bestellers - spätestens zwei Jahre nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung so um- bzw. neuzugestalten, dass eine diesbezüglich ausgewogene und angemessene neue Regelung zustande kommt, welche in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Parteien der beanstandeten Regelung inhaltlich am nächsten kommt und rechtlich nicht mehr zu beanstanden ist. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, daß eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke vorhanden ist.